

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 17.08.2006 Nr. 17 S. 122

INHALT

Vereinbarung über das Zusammenwirken der Freiwilligen Feuerwehr Rückersdorf - Reust und der Freiwilligen Feuerwehr Hilbersdorf im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe	S. 123 - 124
Genehmigungsbescheid zur Vereinbarung	S. 124
Vollzug der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (-PflanzAbfV -) hier: Verbrennen von Gehölzschnitt	S. 125 - 126

**Vereinbarung
über das Zusammenwirken der
Freiwilligen Feuerwehr Rückersdorf -
Reust und der Freiwilligen Feuer-
wehr Hilbersdorf im Rahmen der
Nachbarschaftshilfe zur gemeinsa-
men Erfüllung der Aufgaben im
Brandschutz und der Allgemeinen
Hilfe**

zwischen

der Gemeinde Rückersdorf (Freiwillige Feu-
erwehr Rückersdorf - Reust),
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn
Konrad Burkhardt

und

der Gemeinde Hilbersdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn
Erhard Dörfer

wird über das Zusammenwirken der Freiwil-
ligen Feuerwehr Rückersdorf - Reust und
der Freiwilligen Feuerwehr Hilbersdorf fol-
gende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
geschlossen:

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung der Aufga-
ben im Brandschutz und der Allgemei-
nen Hilfe kann die Gemeinde Hilbers-
dorf die Freiwillige Feuerwehr Rückers-
dorf - Reust und die Gemeinde Rück-
ersdorf die Freiwillige Feuerwehr Hil-
bersdorf anfordern.
- (2) Art und Umfang der Hilfeleistung liegen
im Ermessen des Einsatzleiters der hil-
feleistenden Gemeinde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf nachbarliche
Hilfe ist auszuschließen, wenn die Auf-
gabenerfüllung und Sicherheit der hilfe-
leistenden Gemeinde dadurch erheblich
beeinträchtigt würde.
- (4) Die Pflichtaufgaben der Vertragspartner
nach § 3 Abs. 1 ThBKG bleiben von
dieser Vereinbarung unberührt.

- (5) Die Alarmierung der Feuerwehren er-
folgt im Einsatzfall über die Zentrale
Leitstelle in Gera.
- (6) Die Alarmierungsfolge ist dem Land-
ratsamt Greiz zur Veranlassung der
Eingabe in den Alarmplan und den Leit-
rechner der Zentralen Leitstelle Gera
zuzuarbeiten.

§ 2 Umfang der Zusammenarbeit

- (1) Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist
das Zusammenwirken der Feuerwehren
beider Gemeinden bei Bränden und
technischen Hilfeleistungen.
- (2) Darüber hinaus können die Feuerweh-
ren gemeinsame Schulungs- und Aus-
bildungsmaßnahmen durchführen.
- (3) Die Leitungen der Feuerwehren Reust
und Hilbersdorf führen zur Umsetzung
der Vereinbarung und Koordination der
gemeinsamen Aufgaben aus dieser
Vereinbarung regelmäßig gemeinsame
Beratungen durch.
- (4) Ziel der gemeinsamen Beratung sind die
Durchführung von Studien an Schwer-
punktobjekten, der Austausch von Ein-
sitzerfahrungen und die Abstimmung
der Alarm- und Einsatzpläne.

§ 3 Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung hat gemäß § 25 Abs.
1 Ziff. 1 ThBKG der Bürgermeister oder
ein Beauftragter der betroffenen Ge-
meinde.
- (2) Sofern kein Einsatzleiter der betroffenen
Gemeinde an der Einsatzstelle anwe-
send ist, handelt der Einsatzleiter der
hilfeleistenden Gemeinde im Auftrag der
Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
- (3) Für Schäden, die bei der Hilfeleistung
gegenüber Dritten entstehen, haftet die
ersuchende Gemeinde. Sofern der Feu-
erwehrangehörige den Schaden grob
fahrlässig oder vorsätzlich verursacht
hat, bleibt der Rückgriff der Gemeinde
vorbehalten.

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehr erfolgt für die anfordernde
Gemeinde grundsätzlich kostenfrei.

- (2) Sofern kein Kostenpflichtiger nach § 38 Abs. 1 ThBKG ermittelt werden kann, kann die hilfeleistende Gemeinde von der hilfesuchenden Gemeinde auf Antrag die tatsächlichen Kosten der Hilfeleistung fordern.
- (3) Zu den tatsächlichen Kosten gehören: Lohnersatzleistungen, Kosten für verbrauchtes Material, Kraftstoff, Kosten für sich aus der Hilfe ergebende Reparaturen.
- (4) Für Kosten bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Wartung, Prüfung und Pflege von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung, wird die Gebührensatzung der jeweiligen Gemeinde herangezogen.

§ 5 Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Dreimonatsfrist zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung wird ausgeschlossen, da beiden Vertragspartnern ein angemessener Zeitraum zur Klärung der veränderten Situation bezüglich der Kündigung zur Verfügung stehen soll.

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung erfolgt in Beratung der Bürgermeister als Dienstherren der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 7 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine unverzügliche Anpassung der unwirksamen Bestimmung an die veränderte Gegebenheit anzustreben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Rückersdorf, den 18.07.2006
gez. Burkhardt
(Bürgermeister) (Gemeindegel Rückersdorf)

Hilbersdorf, den 18.07.2006
gez. Dörfer
(Bürgermeister) (Gemeindegel Hilbersdorf)

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. d. B. vom 10. Oktober 2001 (GVBL. S. 290)

hier: Genehmigung der Zweckvereinbarung über das Zusammenwirken der Freiwilligen Feuerwehr Rückersdorf - Reust und der Freiwilligen Feuerwehr Hilbersdorf im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 18.07.2006

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erlässt folgenden

Bescheid

1. Die Zweckvereinbarung über das Zusammenwirken der Freiwilligen Feuerwehr Rückersdorf - Reust und der Freiwilligen Feuerwehr Hilbersdorf im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 18.07.2006 wird **genehmigt**.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Greiz ergibt sich aus 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 42 Abs. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG). Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Greiz, den 10.08.2006
Im Auftrag
gez. Brehm

**Vollzug der Thüringer Verordnung
über die Beseitigung von pflanzlichen
Abfällen (-PflanzAbfV -)**

**hier: Verbrennen von Gehölzschnitt im
Ausnahmefall im Zeitraum vom
14.10. bis 27.10.2006 möglich**

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Der Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde hat den Verbrennungszeitraum für den Herbst 2006 wie folgt festgelegt:

**von Samstag, 14.10.2006
bis
Freitag, 27.10.2006**

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesem Zeitraum ist jedoch nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - **1,5 km** zu Flugplätzen (z. B. Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz, Hubschrauberlandeplatz der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH)
 - **50 m** zu öffentlichen Straßen
 - **100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen)
 - **20 m** zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - **100 m** zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II)
 - **15 m** zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden
 - **5 m** zur Grundstücksgrenze

2. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich und nicht öffentlich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.
3. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, Reifen oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
6. Der Gehölzschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u. a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mit-

verbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z. B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegen lassen eines Gehölzschnitthaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine weitere empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Schließlich sei auch auf die kostenlosen Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen, die der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen für solche Materialien anbietet. In den Monaten November und März kann dort bis 1 m³ Baum- und Strauchschnitt kostenlos abgegeben werden, Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (nähere Auskünfte hierzu unter Tel.-Nr. des AWV OT: 0365/8 33 21 22 und 03661/876 840).

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass jeder Bürger eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen hat und bereits mit seiner Anzeige zur beabsichtigten Verbrennung in der jeweilig örtlich zuständigen Stadt bzw. Gemeinde die Realisierbarkeit seines Vorhabens prüft.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre örtlich zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.